



---

## **Geschäftsordnung des Fachausschusses Bau- und Raumakustik der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA)**

### **1. Aufgabenbereich**

Der Fachausschuss Bau- und Raumakustik der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA) befasst sich mit den wissenschaftlichen Grundlagen, den praktischen Anwendungen sowie der Normung in allen Bereichen der Akustik, die mit der bebauten Umwelt in Verbindung stehen.

Zu diesen Aufgabenbereichen gehören:

- Bauakustik, d.h. baulicher Schallschutz in Gebäuden, auch gegenüber Außenlärm und gegenüber Lärm haustechnischer Anlagen sowie Probleme der Schallausbreitung in Räumen
- Städtebauakustik, d.h. Lärmschutz in Bebauungsgebieten, lärmschutzgerechte Planung aus baulicher Sicht und unter Einsatz baulicher Lösungen
- Raumakustik, d.h. Schaffung guter Hörverhältnisse in Räumen für Sprache, Unterricht und Musik (Schulen, Veranstaltungssälen o.ä.) und guter Aufnahme- und Wiedergabebedingungen in Studio-, Regie- und Abhörräumen
- Raumakustik zur Verbesserung der Lärmsituation von Arbeitsstätten

### **2. Zielsetzung**

Der Fachausschuss Bau- und Raumakustik soll der Kooperation und der Koordination der auf dem Gebiete der Bau- und Raumakustik arbeitenden Institutionen, Unternehmen und Einzelpersonen sowie dem internationalen Kontakt zu den entsprechenden Ausschüssen in anderen Ländern dienen. Dazu gehören insbesondere u.a.:

- Abstimmungen zwischen Forschung, Praxis und Lehre
- Mitarbeit im entsprechenden Technical Committee „Room and Building Acoustics“ der EAA
- Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sich ggf. auch an andere Interessenten (z.B. Architekten, Bauingenieure o.ä.) wenden, für die Ergebnisse aus dem Bereich Bau- und Raumakustik von Bedeutung sind
- Vorschläge zu Forschungsförderungsprogrammen
- Ausbildungs- und Zulassungsfragen
- wiss. Begleitung von relevanten Normen und Richtlinien

Eine inhaltliche Koordinierung mit den Zielsetzungen anderer Fachausschüsse, insbesondere der FA Musikalische Akustik, Elektroakustik, Lärm, Physikalische Akustik und Lehre der Akustik ist beabsichtigt.

### **3. Veranstaltungen**

Der Fachausschuss soll jährlich möglichst zwei Veranstaltungen in Form von Diskussionssitzungen, strukturierten Sitzungen, Seminaren usw. durchführen. Dabei soll eine Veranstaltung – ggf. in Verbindung mit der Mitgliederversammlung des FA – im Rahmen der DAGA-Tagung untergebracht werden und eine weitere Veranstaltung, die auch in ihrer Thematik auf eine der unter Pkt.2 genannten Berufsgruppen abzielen oder der internationalen Zusammenarbeit dienen kann, stattfinden.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied im Fachausschuss Bau- und Raumakustik kann jedes ordentliche Mitglied der DEGA werden (s. §4 und §5 der DEGA-Satzung). Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden<sup>1</sup> des FA oder die Geschäftsstelle der DEGA erworben.

Neben diesen „aktiven“ Mitgliedern kann eine Liste von „Interessenten des FA“ geführt werden, die über die Veranstaltungen des FA zwecks gelegentlicher Teilnahme informiert werden. Die „Interessenten des FA“ sind bei Abstimmungen im FA nicht stimmberechtigt, sie brauchen auch in Einzelfällen nicht Mitglied der DEGA zu sein, wenn sie einer anderen Berufsgruppe angehören (z.B. Architekten, Bauingenieure, Musiker, Instrumentenbauer).

Die (aktive) Mitgliedschaft im FA endet durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds. Mitglieder, die innerhalb von drei Jahren an keiner Veranstaltung nach Nr. 3 des Fachausschusses teilgenommen haben, verlieren ihren Mitgliederstatus und werden als „Interessenten“ weitergeführt, ein erneuter Aufnahmeantrag ist jederzeit möglich.

### **5. Organe des FA**

Die Organe des FA sind

- der Vorsitzende und sein Stellvertreter
- die Mitgliederversammlung

Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Kommissionen gebildet werden.

### **6. Leitung des Fachausschusses**

Der Vorsitzende des FA und sein Stellvertreter leiten den Fachausschuss, vertreten ihn nach außen, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstatten in den Mitgliederversammlungen der DEGA und des FA den jährlichen Tätigkeitsbericht. Eine Erweiterung der Leitung um einen zweiten Stellvertreter ist möglich.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ende der jährlichen DAGA-Tagung. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Leiter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung des FA in geheimer Abstimmung gewählt, es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

<sup>1</sup> Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters kann das verbliebene Mitglied der Leitung ein Mitglied des FA befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung in die Leitung berufen.

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des FA werden von dessen Vorsitzenden einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung einberufen, die möglichst während der DAGA-Tagung stattfinden sollte. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens vier Wochen vorher im „Sprachrohr“ der DEGA oder im DAGA-Tagungsprogramm bekannt gegeben worden ist. Bei einem Termin außerhalb der DAGA-Tagung hat die Einladung wiederum bis sechs Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Leiter des FA und dessen Stellvertreter, nimmt deren Tätigkeitsbericht entgegen, beschließt in grundsätzlichen den Fachausschuss betreffenden Fragen und kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen dieser Geschäftsordnung vornehmen. Abstimmungen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

## **8. Auflösung des Fachausschusses**

Zur Auflösung des FA bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **9. Satzung der DEGA**

Für den Fachausschuss und seine Mitglieder gilt die Satzung der DEGA, insbesondere §12 (Fachausschüsse).

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.10.2003 beschlossen und vom DEGA-Vorstand genehmigt.